



Zweifel an der Fahreignung

Gestützt auf Art. 15d. Abs.1 lit. e¹ und Art. 15d Abs.3² des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) erachte ich bei folgender Person eine Fahreignungsabklärung für angezeigt:

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Adresse:

Telefon:

1. Kurze Schilderung des verkehrsmedizinisch relevanten Zustandes/Krankheitsbildes und der Diagnosen

Siehe beiliegender Bericht

2. Information der betroffenen Person

- Die betroffene Person ist über die Meldung informiert
- Die betroffene Person ist über die Meldung NICHT informiert
- Die betroffene Person ist uneinsichtig

Datum:

Stempel/Unterschrift:

Zusendung des Berichtes erfolgt an das Strassenverkehrsamt des Wohnkantons der betroffenen Person.

¹ **SVG: Art. 15d. Abs. 1 lit. e**

¹ Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:
e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

² **SVG: Art. 15d. Abs. 3**

³ Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.